

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.05.2026

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.100-79/26

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.100-2632

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2026**

bis: **8. Mai 2029**

Antragsteller:

TORTEC Brandschutztor GmbH

Imling 10

4902 WOLFSEGG

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Ein- und Auslaufklappen "NK/DK OD" als Seiten- und/oder Sturzkklappen in Verbindung mit
Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.100-2632 vom 12. April 2023. Der
Gegenstand ist erstmals am 12. April 2023 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Ein- und Auslaufklappen "NK/DK OD" als Seiten- und/oder Sturzklappen zur Verwendung in Verbindung mit Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen nach DIN EN 13241¹ i. V. m. DIN EN 16034² mit Leistungserklärung³. Sie dienen dem Verschließen von Öffnungen in Vorsatzwänden (sogenannte Nischenwände) und/oder Zwischendecken.

Die Ein- und Auslaufklappen "NK/DK OD" bestehen im Wesentlichen aus einem Klappenblatt, Konstruktionsbändern, einer Öffnungseinrichtung und einer Feststellvorrichtung, die über die Feststellanlage für den zugehörigen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss angesteuert wird.

Das Klappenblatt muss aus einem Deckblech und einem Versteifungsblech (jeweils Stahl, verzinkt, $t = 1 \text{ mm}$), die untereinander zweireihig punktverschweißt sind, bestehen.

Es werden die nachfolgenden Ausführungen unterschieden.

1.1.1 Ausführung als Seitenklappe

Die Abmessungen der Seitenklappe sind auf $(B \times H) \leq 315 \text{ mm} \times \leq 3.980 \text{ mm}$ begrenzt. Das Klappenblatt muss über zwei Konstruktionsbänder (wenn $H \leq 2500 \text{ mm}$) oder über drei Konstruktionsbänder (wenn $H > 2500 \text{ mm}$) "Schwarte-Band 2704" (Firma Schwarte) mit den Befestigungsprofilen (jeweils Stahl, verzinkt, $t = 1,5 \text{ mm}$) verbunden sein und über einen Elektrohaftmagnet "G355" (Firma Kendrion) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2380 geschlossen gehalten werden. Als Öffnungseinrichtung muss der Feder-schließer "TF 5500-2 Tortec" (Firma IBFM) verwendet werden.

1.1.2 Ausführung als Sturzklappe

Die Abmessungen der Sturzklappe sind auf $(B \times H) \leq 360 \text{ mm} \times \leq 3.980 \text{ mm}$ begrenzt. Das Klappenblatt muss über zwei Konstruktionsbänder (wenn $H \leq 2500 \text{ mm}$) oder über drei Konstruktionsbänder (wenn $H > 2500 \text{ mm}$) "Schwarte-Band 2704" (Firma Schwarte) mit den Befestigungsprofilen (jeweils Stahl, verzinkt, $t = 1,5 \text{ mm}$) verbunden sein und über zwei Elektrohaftmagnete "G355" (Firma Kendrion) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2380 geschlossen gehalten werden. Das kontrollierte Öffnen des Klappenblattes muss über dessen Eigengewicht und die nachfolgend genannte Anzahl von Dämpfern "WM-Z 0,8-60" (Firma Weforma Dämpfungstechnik) in Abhängigkeit vom Klappengewicht erfolgen.

Klappengewicht	Anzahl der Dämpfer
$\leq 12 \text{ kg}$	2
$\leq 16 \text{ kg}$	3
$\leq 20 \text{ kg}$	4
$> 20 \text{ kg}$	5

1.2 Anwendungsbereich

Die Ein- und Auslaufklappen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur in Verbindung mit Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen nach DIN EN 13241¹ i. V. m. DIN EN 16034² mit Leistungserklärung³ in Innenwände von Gebäuden in Vorsatzwänden

¹ DIN EN 13241 Tore – Produktnorm, Leistungseigenschaften

² DIN EN 16034 Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 13241 und DIN EN 16034.

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 13241 und der DIN EN 16034 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 13241 und DIN EN 16034 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

(sogenannte Nischenwände) oder Zwischendecken eingebaut werden.

Die Ein- und Auslaufklappen müssen im Fall eines Brandalarms oder einer Störung der zugehörigen Feststellanlage die Öffnungen in den Vorsatzwänden oder Zwischendecken für den Schließvorgang des Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses freigeben.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

Die grundsätzliche Eignung dieser Ein- und Auslaufklappen zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde mit Prüfungen nach DIN 4102-18⁴ (Dauerfunktion) bestimmt. Zum Nachweis der Dauerfunktion wurden die Ein- und Auslaufklappen 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Ein- und Auslaufklappen

Bei der Herstellung der Ein- und Auslaufklappen sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Ein- und Auslaufklappen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Ein- und Auslaufklappen muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Ein- und Auslaufklappe "NK/DK OD"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2632
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Ein- und Auslaufklappe ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung⁵ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau der Ein- und Auslaufklappe (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände),
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Hinweise bezüglich der Anwendung einer Feststellanlage.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ein- und Auslaufklappen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte

⁴ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁵ Die Einbauanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Ein- und Auslaufklappen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Ein- und Auslaufklappen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jede Ein- und Auslaufklappe auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Insbesondere sind die Ein- und Auslaufklappen hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Zusammenbaus der Öffnungseinrichtung
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein- und Auslaufklappen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung der Ein- und Auslaufklappen ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ein- und Auslaufklappen eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauteile für die Ein- und Auslaufklappen nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Beim Einbau der Ein- und Auslaufklappen bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt.

Die Ein- und Auslaufklappen sind mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist. Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Ein- und Auslaufklappen und das nachfolgende Schließen der Schiebelblätter sicherstellen.

Nach der Montage der Ein- und Auslaufklappen sowie der Feststellanlage ist die einwandfreie Funktion durch einen Probelauf durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

3.2 Übereinstimmungserklärung für den Einbau der Seitenklappe oder Sturzklappe

Das bauausführende Unternehmen, das die Ein- und Auslaufklappen eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.100-2632
- Einbau: Ein- und Auslaufklappe "NK/DK OD"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Funktionsfähigkeit der Ein- und Auslaufklappen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

⁶ nach Landesbauordnung

Im Öffnungsbereich der Ein- und Auslaufklappen sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen bzw. das Anbringen von Gegenständen im Öffnungsbereich der Ein- und Auslaufklappen verboten ist.

4.2 Nutzungssicherheit

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass eine geschlossen gehaltene Ein- und Auslaufklappen im Alarm- oder Störfall oder bei Handauslösung selbsttätig öffnet.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jeder Ein- und Auslaufklappe ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung⁷ zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebauten Ein- und Auslaufklappen auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllen (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.4 Überprüfung

Die Ein- und Auslaufklappen müssen ständig betriebsfähig gehalten werden. Sie müssen mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

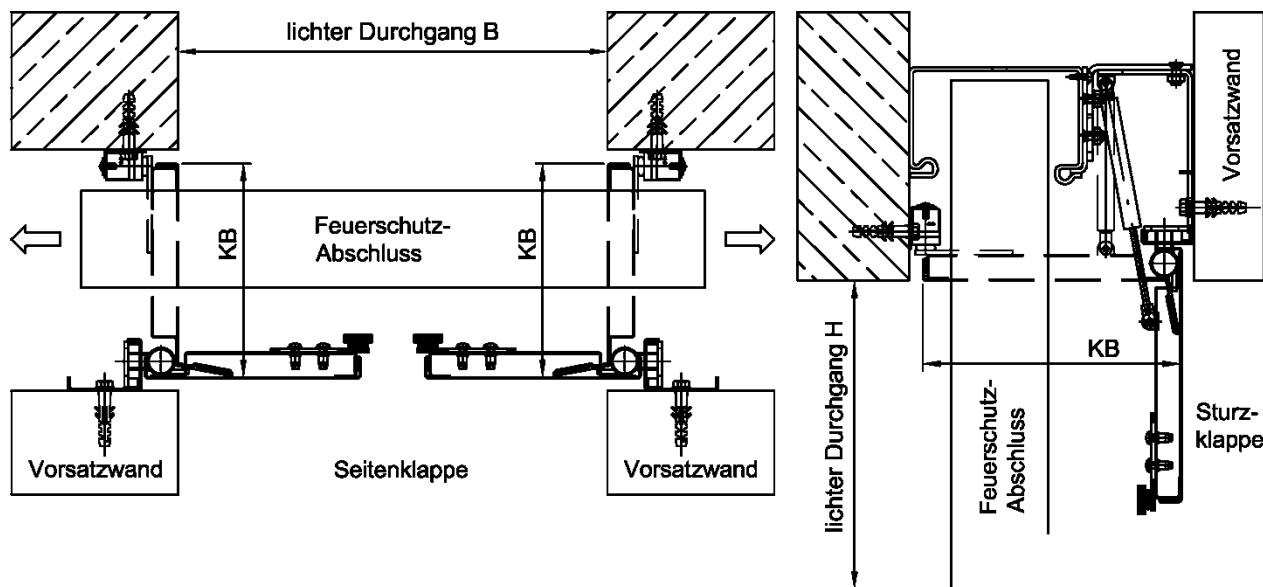
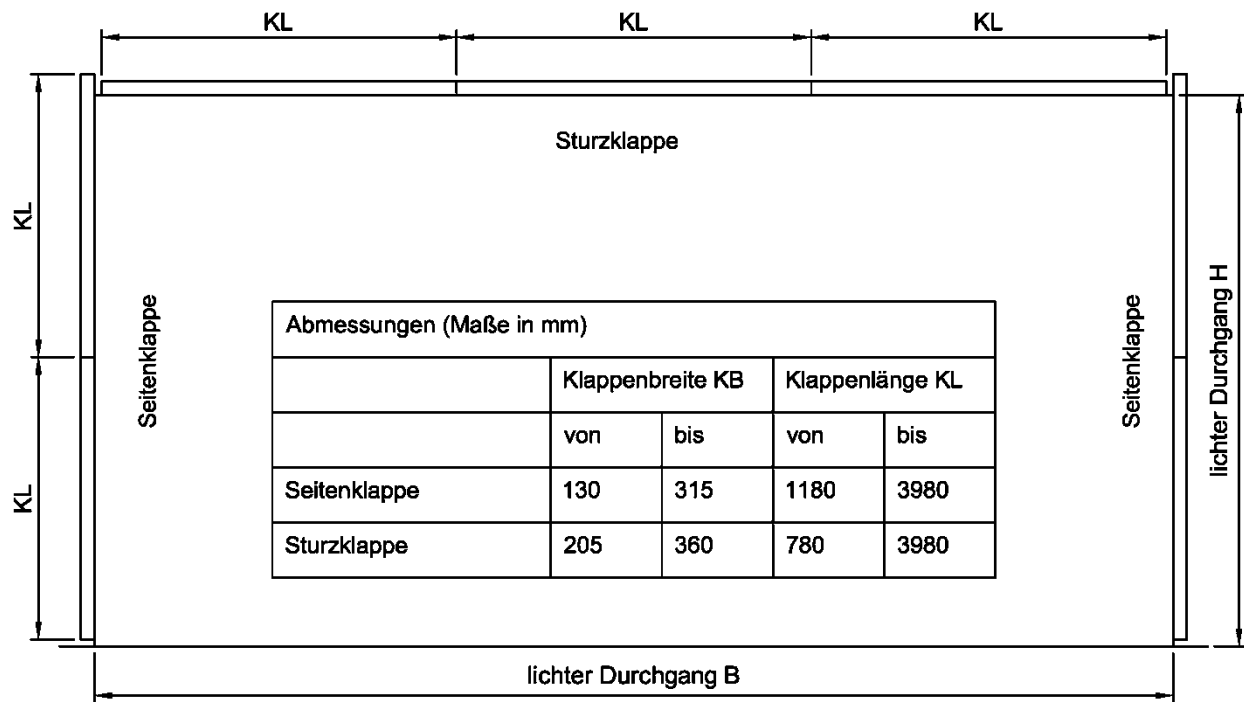
Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller der Ein- und Auslaufklappen hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Jablonowski

⁷ Die Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.



Ein- und Auslaufklappen "NK/DK OD" als Seiten- und/oder Sturzklappen in Verbindung mit Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen

Ansicht und Schnittdarstellung für die Ausführung als Seiten- und/oder Sturzklappe

Anlage 1